

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 60

FREITAG, DEN 27. JULI

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Seniorinnen	1609	Erneute öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs Othmarschen 46	1610
Technische Betriebsbestimmungen – Abscheideranlagen –	1609	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 81/Barmbek-Nord 81	1611
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gemäß § 5 UVPG	1610	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Ohlsdorf 28	1612
Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Bergstedt	1610	Entwidmung einer Teilfläche der Serrahnstraße (Flurstück 7316-1 Gemarkung Bergedorf) im Bezirk Bergedorf	1612

BEKANNTMACHUNGEN

Amtl. Anz. S. 1609

Technische Betriebsbestimmungen – Abscheideranlagen –

Auf Grund von § 15 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. Januar 2018, werden die Normen

- DIN EN 858 – 2 Ausgabe Oktober 2003
- DIN 1999 – 100 Ausgabe Dezember 2016
- DIN EN 1825-2,
einschließlich Anhang A Ausgabe Mai 2002
- DIN 4040 – 100 Ausgabe Dezember 2016

mit den folgenden Änderungen und Erläuterungen als Technische Betriebsbestimmungen für Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Abscheideranlagen eingeführt.

1. In der DIN 4040-100 wird Punkt 10.3 „Eigenkontrolle“ gestrichen.
2. In der DIN 4040-100 wird unter Punkt 10.5 „Entnahme und Entleerung“ in Absatz 7 den aufgeführten Maßnahmen die folgende Maßnahme vorangestellt:
„– vor der Entleerung ist die Dicke der abgeschiedenen Fettschicht zu messen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.“
3. In der DIN 4040-100 unter Punkt 10.7.4 und in der DIN 1999 unter Punkt 12.7.4 „Mängelbeseitigung nach der Generalinspektion“ wird der jeweilige zweite Absatz gestrichen. Die Fußnote 4 zum jeweiligen dritten Absatz wird um folgenden Satz am Ende ergänzt:
„Unabhängig davon muss ein anerkannter Fachbetrieb ein Zertifikat einer in Hamburg nach dem Hamburgischen Abwassergesetz zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen.“
4. Der im Anhang A2 der DIN EN 1825-2 genannte Faktor „t“ bezeichnet die Betriebszeit der Fettabscheideranlage, nicht die Betriebszeit des über die Fettabscheideranlage entwässernden Betriebes.

Die Bekanntmachung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt über die Technischen Betriebsbestimmungen vom 30. September 2008 (Amtl. Anz. Nr. 83 vom 24. Oktober 2008 S. 2061) wird aufgehoben.

Alle genannten Normen können bei der Beuth Verlag GmbH (Berlin) unter www.beuth.de bezogen werden.

Hamburg, den 18. Juli 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1609